

Urteile zur Erstattung von Privatpreisen

Private Kranken-Versicherungen versuchen häufig, bei Ihren Kunden / Versicherten den Anschein zu erwecken, dass logopädische Gebührensätze nicht ortsüblich oder überhöht seien. Gleichzeitig bieten sie private Ergänzungsversicherungen an, die die nach dem Bundesministerium des Inneren nicht kostendeckenden Beihilfesätze zu einer erhöhten Erstattung erweitern.

Im Bereich der Logopädie / Sprachheilkunde gibt es ein eindeutiges gerichtliches Urteil:

Amtsgericht München 17.07.2008

Geschäftsnummer: 244 C 4977/07

Auszug der Entscheidungsgründe:

[...] Aus dem Sachverständigengutachten des [...] ergibt sich, dass für eine 45-minütige logopädische Therapie eine Vergütung zwischen EUR 53,75 und 82,50 angemessen und üblich ist. Der hier in Ansatz gebrachte Betrag von EUR 65,00 für eine Behandlungsdauer von 45 Minuten liegt daher am unteren Ende der Skala und begegnet insofern keinen Bedenken. Der Gutachter führt hierbei aus, dass Beträge, die sich in den Vergütungslisten der Primärkassen für den Bereich Bayern befinden, wie bei Ärzten mit den 1,8 bis 2,3fachen Steigerungsfaktor in Ansatz gebracht werden können. Bei Ansatz eines 2,3fachen Faktors ergäbe sich sogar eine Gebühr von EUR 82,50 für eine 45-minütige Behandlung. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Abrechnung der Klagepartei nicht zu beanstanden und bewegt sich eher unter der Höhe ortsüblicher Entgelte. [...] (Quelle: Amtsgericht München)

Bundesgerichtshof, 15.12.03.2003 (AZ: IV ZR 278/03)

Ein deutliches höchstrichterliches Urteil: Eine pauschale Honorarbeschränkungen auf eine aus Sicht der Privaten Krankenkasse "angemessene" Höhe ist nicht zulässig!

Weitere Urteile, die eine Begrenzung der Berechnungs- und/oder Erstattungsfähigkeit auf den 1,5-fachen Gebührensatz verneinen:

BVerwG Berlin, Beschluss vom 19. Januar 2011, Az.: 2 B 63.10

Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. März 2006, Az.: 6 A 1914/04

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. März 2006, Az.: 6 A 2970/04

Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2007, Az.: 4 S 2090/05

OVG Sachsen, Beschluss vom 1. April 2008, Az.: 2 A 86/08

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Juni 2009, Az.: 4 N 109.07

VGH Bayern, Beschluss vom 20. April 2010, Az.: 14 BV 08.915

VGH Bayern, Beschluss vom 2. Juni 2010, Az.: 14 ZB 09.107

Bei Problemen mit Ihrer Privaten Krankenversicherung (auch Abrechnungsproblemen) hilft Ihnen der Ombudsmann der Privaten Kranken und Pflegeversicherung.

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Leipziger Str. 104

10117 Berlin

Tel: 0180-2550444 Fax: 030-20452785